

Weitergehende Informationen sind im Internet abrufbar unter:

Thüringer Arbeitsschutzbehörden
Krafftahrt-Bundesamtes
Bundesamt für Güterverkehr
Internetseiten der Gerätehersteller

<https://osha.europa.eu/fop/thueringen/de/>
www.kba.de >> Zentrale Register >> EG-Kontrollgerät
www.bag.bund.de

Bei Fragen zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr geben die Regionalinspektionen des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) Auskunft:

TLV
Regionalinspektion Mittelthüringen
Linderbacher Weg 30
99099 Erfurt
☎ 0361 3788-300
Fax: 0361 3788-380
E-Mail: AS-Mitte@tlv.thueringen.de

Zugeordnete Aufsichtsgebiete:
Stadt Erfurt
Landkreis Gotha
Stadt Weimar
Landkreis Sömmerda
Ilm-Kreis
Kreis Weimarer Land

TLV
Regionalinspektion Nordthüringen
Gerhart-Hauptmann-Str 3
99734 Nordhausen
☎ 03631 6133-0
Fax: 03631 6133-61
E-Mail: AS-Nord@tlv.thueringen.de

Zugeordnete Aufsichtsgebiete:
Landkreis Nordhausen
Kyffhäuserkreis
Landkreis Eichsfeld
Unstrut-Hainich-Kreis

TLV
Regionalinspektion Ostthüringen
Otto-Dix-Straße 9
07548 Gera
☎ 0365 8211-0
Fax: 0365 8211-104
E-Mail: AS-Ost@tlv.thueringen.de

Zugeordnete Aufsichtsgebiete:
Stadt Gera
Stadt Jena
Saale-Holzland-Kreis
Saale-Orla-Kreis
Landkreis Altenburger Land
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

TLV
Regionalinspektion Südthüringen
Karl-Liebknecht-Str. 4
98527 Suhl
☎ 03681 7348-00
Fax: 03681 7348-90
E-Mail: AS-Sued@tlv.thueringen.de

Zugeordnete Aufsichtsgebiete:
Stadt Suhl
Landkreis Hildburghausen
Stadt Eisenach
Landkreis Sonneberg
Landkreis Schmalkalden-Meiningen
Wartburgkreis

Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt
Tel: +49 (0) 361 37900
Fax: +49 (0) 361 3798800

Verantwortlich: Uwe Büchner, Pressesprecher
Redaktion: Rita Hacke, Referat Arbeitsschutz

Stand: September 2013

www.thueringer-sozialministerium.de

Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Digitales Kontrollgerät - Informationen für Unternehmen

Gemäß den Vorschriften der Europäischen Union gelten im Zusammenhang mit der Einführung des digitalen EG-Kontrollgerätes (DTCO) im Wesentlichen die folgenden Bestimmungen:

Geltungsbereich

Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 3,5 t sowie Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als neun Sitzplätzen, die erstmals in den Verkehr gebracht werden, müssen mit einem DTCO ausgestattet sein. Das DTCO kommt anstelle des analogen Kontrollgerätes zur Aufzeichnung von Lenk- und Ruhezeiten zum Einsatz.

Verwendung der Unternehmenskarte

Unternehmen, die mindestens ein Fahrzeug mit einem DTCO im Straßenverkehr einsetzen, haben **mindestens eine Unternehmenskarte bei der Regionalinspektion Ostthüringen des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz** (gilt für Thüringen) zu beantragen.

Für die Beantragung sind folgende Angaben erforderlich bzw. Nachweise (z. B. gültige Gewerbebeanmeldung) vorzulegen:

- Angaben zu Namen, Anschrift und Sitz des Unternehmens
- Geburts- und Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt sowie Anschrift des Unternehmers oder der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen.

Benötigt ein Großunternehmen mehr als 62 Unternehmenskarten, sind besondere Bedingungen zu beachten.

Antragsformulare stehen im Serviceportal Thüringern zum Herunterladen zur Verfügung: <http://portal.thueringen.de/portal/page/portal/Serviceportal>

Die Unternehmenskarte weist das Unternehmen aus und ermöglicht die Anzeige, das Herunterladen und den Ausdruck der Daten, die in dem DTCO gespeichert sind. In den Fällen der Anmietung bzw. des Kaufs und

der Vermietung/ Veräußerung eines Fahrzeugs hat sich der Unternehmer **mit Hilfe der Unternehmenskarte zu Beginn und Ende des Fahrzeugeinsatzes in das Kontrollgerät ein- bzw. auszuloggen**. Dadurch werden die unternehmensrelevanten Daten, wie die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, vor dem Zugriff durch Unbefugte geschützt.

Ein sorgfältiger Umgang zur Vermeidung von Beschädigung oder Verlust sowie Missbrauch der Unternehmenskarte jeglicher Art liegt in der Verantwortung des Unternehmers. Der Verlust, der Diebstahl, eine Fehlfunktion, die Beschädigung oder der Missbrauch der Unternehmenskarte ist der zuständigen Ausgabestelle zu melden. Der **Diebstahl** ist bei der **zuständigen Behörde** (Polizei) **anzuzeigen**. Bei Beantragung einer Ersatzkarte ist die beschädigte Karte, die schriftliche Verusterklärung oder ggf. die Diebstahls-Anzeige vorzulegen.

Die **Gültigkeit der Unternehmenskarte beträgt fünf Jahre**. Frühestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit kann eine neue Unternehmenskarte beantragt werden.

Verwendung des digitalen Kontrollgerätes

Wenn ein **Fahrzeug mit einem DTCO ausgerüstet** ist, hat der Fahrer das Kontrollgerät zu **betreiben** und bei dessen Bedienung unter Verwendung der Fahrerkarte der **Benutzerführungen zu folgen**.

Die Fahraktivitäten werden automatisch auf der Fahrerkarte aufgezeichnet. Die Informationen bezüglich des Fahrzeugs werden vom digitalen Kontrollgerät auf die Fahrerkarte übertragen.

Umgekehrt übernimmt das digitale Kontrollgerät bestimmte Informationen von der Fahrerkarte, nachdem diese in das Gerät eingesteckt wurde. Der Fahrer hat zusätzlich das Symbol des betreffenden Landes am Beginn und am Ende des Tages und alle anderen Fahreraktivitäten (alle sonstigen Arbeitszeiten bei denen kein Fahrzeug gelenkt wird, Ruhezeiten und Unterbrechungen) einzugeben.

Der **Unternehmer hat für ein einwandfreies Funktionieren und ordnungsgemäßes Benutzen des DTCO und der Fahrerkarte zu sorgen**. Er trägt auch dafür Sorge, dass **Ausdrucke ordnungsgemäß erfolgen** können, indem er dem Fahrer u. a. ausreichend Papier für den Drucker aushändigt. Ggf. hat der Unternehmer dem Fahrer außerdem Schaublätter bzw. Vordrucke für Aufzeichnungen in ausreichender Anzahl auszuhändigen.

Herunterladen und Aufbewahren von Kopien der Daten

Der **Unternehmer hat zu veranlassen, dass die im Massenspeicher des Kontrollgerätes gespeicherten Daten spätestens nach 90 Kalendertagen, die auf der Fahrerkarte gespeicherten Daten spätestens nach 28 Kalendertagen nach einem aufgezeichneten Ereignis** ausgelesen werden. Der Zeitraum für die Auslesung der Karte beginnt mit dem Tag des ersten Ereignisses nach dem letzten Auslesen. Der Fahrer ist verpflichtet, dem Unternehmer dafür die Fahrerkarte zur Verfügung zu stellen. Der **Unternehmer bleibt verpflichtet**, alle Maßnahmen zu veranlassen, damit der Fahrer die Sozialvorschriften im Straßenverkehr einhalten kann und hat sich **anhand der aufgezeichneten Daten regelmäßig von der Einhaltung der Vorschriften zu überzeugen**. Dem Fahrer ist auf dessen Verlangen eine Kopie der Fahrerkartendaten auszuhändigen.

Die Daten können mit geeigneter Soft- und Hardware heruntergeladen werden und **sind mindestens ein Jahr zu speichern und nach dem Stand der Technik zu sichern und zu verwahren**. Von allen kopierten Daten sind **umgehend Sicherheitskopien herzustellen**, die auf einem gesonderten Datenträger abzuspeichern sind. Daneben hat der Unternehmer auch **Ausdrucke, Schaublätter, handschriftliche Aufzeichnungen und Nachweise über berücksichtigungsfreie Tage mindestens ein Jahr in chronologischer Reihenfolge außerhalb des Fahrzeugs aufzubewahren**.

Die **Daten sind jederzeit der Kontrollbehörde auf deren Verlangen vorzulegen** bzw. **auf einem durch die zuständige Behörde zu bestimmenden**

Datenträger bzw. durch Datenfernübertragung zur Verfügung zu stellen. Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine **lückenlose Dokumentation der Lenk- und Ruhezeiten gewährleistet ist** und die Daten gegen Verlust gesichert sind.

Unter „Herunterladen“ der Daten ist das Kopieren eines Teils oder aller im Massenspeicher eines Fahrzeugs oder einem Speicher einer Kontrollgerätkarte enthaltenen Daten zu verstehen. Die digitale Signatur ist die an einen Datenblock angehängte Datenmenge, die es dem Empfänger des Datenblocks ermöglicht, sich der Authentizität und Integrität des Datenblocks zu vergewissern. Jede Veränderung der Daten zerstört die digitale Signatur und signalisiert den Kontrollbehörden den Eingriff.

Der **Unternehmer kann sich von den heruntergeladenen Daten** Kopien mit dem Ziel der **Weiterverwendung für andere betriebliche Zwecke** herstellen. Für die Unternehmen besteht mit der elektronischen Verfügbarkeit der Daten die Möglichkeit, diese zur Verbesserung der Transparenz im Flottenmanagement und zu einem effizienten Kosten-Controlling zu nutzen.

Prüfung des Kontrollgerätes

Der Halter, dessen Fahrzeug mit einem DTCO ausgerüstet ist, hat das Kontrollgerät wie folgt **von einer anerkannten Werkstatt prüfen zu lassen**:

- einmal innerhalb von zwei Jahren,
- nach jeder Reparatur bzw. jedem Austausch der Kontrollgeräteeinlage,
- nach jeder Änderung der Wegdrehzahl oder Wegimpulszahl,
- nach jeder Änderung des Reifenumfangs,
- **wenn die UTC-Zeit** (koordinierte Weltzeit) von der korrekten Zeit **mehr als 20 Minuten abweicht**,
- wenn sich das **amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs geändert** hat.

Die **Werkstatt** setzt das Unternehmen mittels Bescheinigung davon in Kenntnis, wenn im **Falle der Reparatur oder des Austausches des DTCO** die im Speicher befindlichen Daten heruntergeladen wurden und **stellt auf Verlangen des Unternehmens die kopierten Daten auf einen Datenträger zur Verfügung**.